

Satzung des Vereins VIZAZI INTERNATIONAL e.V.
Integration und Rehabilitation
von Straßenkindern in Nairobi / Kenya

§ 1
Name und Sitz

1.
Der Verein führt den Namen „VIZAZI INTERNATIONAL e. V.
Integration und Rehabilitation
von Straßenkindern in Nairobi / Kenya“

Er ist in das Vereinregister eingetragen.

2.
Sitz des Vereins ist Solingen

§2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1.
Zweck des Vereins ist es, Kindern und Jugendlichen in Not auf der Grundlage der Bibel ganzheitlich zu helfen, und zwar auf eine Weise, die dem biblischen Menschenbild und christlichen Werten entspricht.

2.
Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Bereitstellung und Schaffung von geschützten Wohn- und Lebensräumen einschließlich Unterhalt
- Integration in ein vorhandenes Schulsystem
- Rehabilitation in neue soziale Strukturen, die der Würde des Menschen entsprechen
- Schulung und Ausbildung, auch bei externen Ausbildern und Ausbildungsstätten
- Vermittlung von Hilfsangeboten bei starken Traumata
- Seelsorgerliche Einzel- Gruppenberatung im Bereich des Satzungszweckes und unabhängig davon

- Vermittlung von Werten und Normen, um die Gefahr eines Rückfalls eines Lebens auf die Strasse zu vermeiden
- Zusammenarbeit mit Kirchen und Gemeinden, die das Ziel des Vereins unterstützen.
- Integration in kleine Gruppen / Wohngruppen unter Berücksichtigung des Einzelnen.
- Verlässliche Mitarbeiter und Bezugspersonen vor Ort

3.

Zielgruppen sind:

- Obdachlosgewordene Kinder und Jugendliche
- Waisen, Halbweisen, Kinder deren Familienstruktur ein Zusammenleben zurzeit, oder für einen bestimmten oder einen längeren Zeitraum, nicht oder nur sehr schwer ermöglichen.
- Kinder/ Jugendliche, die auf der Strasse leben
- Kinder mit Defiziten in der sozialen Entwicklung
- Ausgesetzte Kinder
- Kinder und Jugendliche in sozialen Lebenskrisen

4.

Der Verein verfolgt durch den vorgeschriebenen Satzungszweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.

Mittel des Vereins, insbesondere auch etwaige Gewinne und Erträge, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

6.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleiben hiervon unberührt.

§3

Geldmittel

Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im wesentlichen aufgebracht durch Spenden, öffentlichen und privaten Zuwendungen, Beiträge werden nicht erhoben.

§4

Mitgliedschaft

1.
Vereinsmitglied kann nur werden, wer

a)
an Jesus Christus im Sinne der Bibel als Herrn und Retter glaubt und sein Leben danach führt, und zwar im Verständnis der Glaubensbasis der Deutschen Evangelischen Allianz.

b)
die in §2 genannten Vereinsziele zu unterstützen bereit ist.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch den Vorstand.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.

2.
Die Mitgliedschaft erlischt

a)
durch Tod

b)
durch freiwilligen Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

c)
durch Ausschluss; hierzu ist ein Beschluss von 2/3 Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Ausschluss muss erfolgen, wenn das Mitglied die Voraussetzungen der Aufnahme nicht mehr erfüllt.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn es an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren unentschuldig an den Mitgliederversammlungen nicht teilgenommen hat.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§6

Mitgliederversammlung

1.

Jährlich einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand bestimmt, wer die Sitzung leitet. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, leitet der Vorsitzende der Mitgliederversammlung. In Ermangelung eines solchen, das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

2.

Außer den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Befugnissen hat die ordentliche Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes,

e)
Satzungsänderungen,

f)
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Vereinsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.

4.
Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung soll zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die letzte, dem Verein bekannt gewordenen Anschrift des Mitgliedes abgesandt werden.

5.
Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. X

6.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung, und zwar auch zur Änderung des Satzungszweckes, oder auf Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7.
Für jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben ist.

8.
Die Mitgliederversammlung kann in einer „Vereinsordnung“ im Rahmen der jeweils gültigen Satzung die Struktur des Vereins, die Ämter- und Aufgabenverteilung, Zusammensetzung von Gremien und Organen usw. näher festlegen.
Der Beschluss über eine solche Vereinsordnung bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der vorhandenen Stimmen.

§7

Vorstand

1.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt, und zwar auf 3 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitglieder und höchstens fünf Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand kann unter sich die Aufgaben und Ämter verteilen, auch einen Vorsitzenden bestimmen, sofern nicht die Mitgliederversammlung bei der Wahl eine solche Festlegung getroffen hat.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

2.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Er fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit.

3.

Die Mitgliederversammlung kann auch vor Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand abberufen.

§8

Das Nähere hinsichtlich der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Verwirklichung des Satzungszweckes und anderer Vereinsangelegenheiten regelt eine Vereinsordnung.

§9

Auflösung

1.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Verein DIAKONISCHES WERK BETHANIEN e.V. SOLINGEN , welcher als gemeinnützig anerkannt ist, zu.

2.

Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes mit Stimmenmehrheit bestimmt.

Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinschaftlich.

Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Sie ist beschlossen worden auf der Gründungsversammlung am

Solingen, den 29. April 2005

Gez. Dieter Rappen



Gez. Ulla Rappen



Gez. Anna Vogels



Gez. Andreas Meier



Gez. Ute Muhlack



Gez. Corinna Assmus



Gez. Bodo Assmus



Gez. Dieter Fuhrmann

